



SKICLUB

GASCHURN

Statuten des SKICLUB GASCHURN (ZVR 835392213) auf Basis dem Vereinsgesetz 2002 Stand 06.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SKICLUB GASCHURN“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gaschurn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des SC Montafon, des Vorarlberger Skiverbandes und des ÖSV.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - Die Förderung und Pflege der Bewegung auf Schnee und das Training zur Erreichung dieses Zweckes.
 - Die Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
 - Die Förderung der Geselligkeit.
 - Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
 - Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Vereinszweckes.
 - Die Pflege und Verbreitung des Sportgedankens unter der Bevölkerung und Förderung insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keinen anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Teilnahme und Durchführung von Sportveranstaltungen zur Bewegung auf Schnee.
 - Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Verein Zweckes.
 - Teilnahme und Durchführung von geselligen Veranstaltungen jeglicher Art.
 - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen.
 - Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, eigene Homepage etc.
 - Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge.
 - Erträge aus sportlichen & geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Werbeaufschriften.
 - Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche,- Unterstützende- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit insbesondere durch Bezahlung des Mitgliedbeitrages beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines von Spenden fördern. Ihnen kommen keine Rechte zu.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristisch Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und passiven Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Vereinspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der JHV über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die aktuelle Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vereinsvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Ehrenmitglieder sind dem Verein gegenüber zu keinerlei Beitragsleistungen verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§ 9 und 10), der Vereinsvorstand (§ 10 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche Jahreshauptversammlung** findet **jährlich** statt.
- (2) Eine **außerordentliche Jahreshauptversammlung** findet binnen vier Wochen statt auf:
 - Beschluss des Vereinsvorstands oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
 - **Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.**
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG).
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der festgelegte Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein festgelegter Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vereinsvorstandes.
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und passive Mitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

§ 11: Vereinsvorstand

- (1) Der **Vereinsvorstand** ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - **Vorstand Administration**
 - **Vorstand Finanzen**
 - **Vorstand Sport**
 - **Sportwarte (Alpin, Masters, Snowboard, Firngleiten/Shortcarving)**
 - **Zeugwart & Zeugwart Stellvertreter**
 - **Mitgliederverwaltung**
 - **Rechnungslegung**
 - **Marketing & Presse**
 - **Ehrenobmann**
 - **Beiräte und kooptierte Mitglieder (Zeitnehmung, Gesellschaftswart)**

- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsvorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die **Funktionsperiode** des Vereinsvorstands beträgt **zwei Jahre**; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vereinsvorstand wird vom „Vorstand Administration“, bei Verhinderung von einem zeichnungsberechtigten Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vereinsvorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht mehrheitsfähig.
- (7) Den Vorsitz führt einer der zeichnungsberechtigten Vorstände. Sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsvorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vereinsvorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vereinsvorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. Verein Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vereinsvorstands

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mitlaufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögens-Verzeichnisses als Mindestfordernis.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
- (4) Information an die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und passiven Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen abschließen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die Organe „Vorstand Sport“, „Vorstand Administration“ & „Vorstand Finanzen“.
- (2) Dem „Vorstand Administration“ obliegt die ordnungsgemäße Führung des Schriftverkehrs (Einladungen, Protokolle, etc.).
- (3) Der „Vorstand Finanzen“ ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und verwaltet das Vermögen.
- (4) Der „Vorstand Sport“ kümmert sich um die gesamten sportlichen Belange des Vereins und sorgt für den sportlichen Betrieb.
- (5) Die zeichnungsberechtigten Organe vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
 - Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Organen („Vorstand Administration“, „Vorstand Finanzen“ oder „Vorstand Sport“), ansonsten nur die des „Vorstand Administration“.
 - Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen, Bar & Elektronisch) werden vom „Vorstand Finanzen“ getätigt.
 - Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Genehmigung eines weiteren zeichnungsberechtigten Organs.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der zeichnungsberechtigte Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des gesamten Vereinsvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen treffen. Im Innenverhältnis bedürfen jedoch diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Den Vorsitz bei Jahreshauptversammlungen und bei Vereinsvorstandssitzungen führt der festgelegte Sprecher des Vorstandes.
- (8) Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der zeichnungsberechtigten Organe des Vorstandes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem zeichnungsberechtigten Vorstand nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vereinsvorstand zu beschließen ist.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung- angehören, dessen Tätigkeit der Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vereinsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die **freiwillige Auflösung** des Vereins kann **nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei dieser Jahreshauptversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte die einberufene Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Gaschurn mit der Auflage zu, dieses soweit dies möglich dem SC Montafon oder einer anderen Organisation, die gleiche gemeinnützige Zweck wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Jahreshauptversammlung, Juni 2019